

Änderungstarifvertrag Nr. 29
vom 14. Juli 2022
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) -
vom 13. September 2005

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderungen des TVöD - BT-V zum 1. Oktober 2022

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) - vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 28 vom 18. Mai 2022, wird wie folgt geändert:

Abschnitt VIII Sonderregelungen (Bund) wird wie folgt geändert:

1. § 47 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Für Dienstreisen“ die Wörter „von Beschäftigten“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²An Stelle des Tagegeldes im Sinne des § 6 BRKG wird nachfolgende Aufwandsvergütung gezahlt:

- bei einer beruflichen Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung außerhalb der eigenen Wohnung für eine Abwesenheit von mehr als acht Stunden in Höhe von 7 Euro,
- bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit mit Übernachtung außerhalb der eigenen Wohnung für jeden Kalendertag einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden in Höhe von 9,50 Euro.“

- c) Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2:

Beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, wird die Aufwandsvergütung in Höhe von 7 Euro für den Kalendertag gewährt, auf den der überwiegende Teil der Abwesenheit von insgesamt mehr als acht Stunden entfiel.“

2. § 47 Nr. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³An Stelle des Tagegeldes im Sinne des § 6 BRKG wird Beschäftigten, die an Bord eingesetzt sind, für jeden Kalendertag ein Bordtagegeld von jeweils 9,50 Euro gezahlt, wenn eine unentgeltliche Unterkunft bereitgestellt wird und die Beschäftigten mehr als acht Stunden dienstlich an Bord eingesetzt sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit die Voraussetzungen für ein Bordtagegeld nach Absatz 1 Sätze 3 und 4 nicht vorliegen, wird Beschäftigten für jeden Kalendertag, an dem sie mindestens acht Stunden dienstlich an Bord im Heimathafen (ständiger Liegeplatz) eingesetzt sind, eine tägliche Pauschale in Höhe von 9,50 Euro gezahlt.“

§ 2

Änderungen des TVöD - BT-V zum 1. November 2022

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) - vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 1 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

A. Abschnitt VII Allgemeine Vorschriften wird wie folgt geändert:

§ 43 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

B. Abschnitt VIII Sonderregelungen (Bund) wird wie folgt geändert:

1. In § 45 wird in Nummer 8 Absatz 2 der Satz 3 aufgehoben.
2. In § 46 wird nach Nr. 5a folgende Nr. 5b eingefügt:

„Nr. 5b

Beschäftigte in psychiatrischen Abteilungen oder Stationen in Bundeswehrkrankenhäusern erhalten eine Zulage in entsprechender Anwendung der Regelungen über die Zulage für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten in der Gesundheits- und Krankenpflege psychiatrischer oder neurologischer Kliniken, Abteilungen oder auf psychiatrischen oder neurologischen Stationen nach § 21 Abs. 3 Erschwerniszulagenverordnung (EZuV); die Ansprüche auf tarifrechtliche Zuschläge und Zulagen bleiben unberührt.“

3. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 47 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

- b) In der Überschrift zu Kapitel I werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ ersetzt.
- c) In Nr. 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ ersetzt.
- d) In Nr. 1 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ ersetzt.
- e) In der Überschrift zu Kapitel II werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ ersetzt.
- f) Im Text unter Überschrift zu Kapitel II (vor Nr. 9) werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ ersetzt.
- g) In Nr. 9 Absatz 5 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ ersetzt.
- h) In Nr. 9 Absatz 6 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ ersetzt.

C. Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) wird wie folgt geändert:

§ 58 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 3

¹Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 1 umfasst die Entgeltgruppe N fünf Stufen; Eingangsstufe ist für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern in der Entgeltgruppe N die Stufe 2. ²Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 3 Satz 1 wird bei Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern in der Entgeltgruppe N die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.“

D. Anhang zu § 46 (Bund) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Wörter „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ ersetzt.

E. Die Anlage zu § 56 (VKA) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Abs. 4“ gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Abweichend davon tritt § 2 dieses Tarifvertrages am 1. November 2022 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 2022

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern und für Heimat

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Für
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Der Bundesvorstand

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, connected strokes, positioned to the left of the text for ver.di.